

**Von:** [REDACTED] (hfin-rlp)

**Gesendet:** Mittwoch, 17. Februar 2021 10:35

**An:** [REDACTED]@fragdenstaat.de' [REDACTED]@fragdenstaat.de>

**Betreff:** Anfragenr.: 202633

Sehr geehrter [REDACTED]

nach § 11 Abs. 2 L-Transparenzgesetz RLP muss der Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen. Hierzu ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich. Bei einem elektronischen Antrag genügt die bloße E-Mail-Adresse nicht. Ihr Antrag erfüllt diese Anforderung nicht und der Antrag muss grundsätzlich nicht beantwortet werden.

Gleichwohl kann Ihnen die präsenste Information erteilt werden, dass die Hochschule für Finanzen RLP keine Zahlungen an Zoom Video Communications Inc. geleistet hat.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

[REDACTED] HFin Edenkoben

Luitpoldstr. 30/33

67480 Edenkoben

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED] [#202633] [[mailto:\[REDACTED\]@fragdenstaat.de](mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de)]

**Gesendet:** Montagm 02. November 2020 16:32

**An:** Poststelle, Hochschule für Finanzen RLP <[REDACTED]@hochschule.fin-rlp.de>

**Betreff:** AW: Zahlungen an Zoom Video Communications Inc. [#202633]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte [REDACTED]

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Übersicht der Zahlungen, die die Hochschule im Jahr 2020 an Zoom Video Communications Inc. geleistet hat.

Ich möchte betonen, dass es sich bei den begehrten Informationen nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt, da vergleichbare Zahlen bereits bekannt sind. Die Zahlungen der Universität Bremen finden Sie beispielsweise hier: [https://fragdenstaat.de/dokumente/7417-zoom\\_order\\_04-2020\\_persdat\\_geschwaerzt/](https://fragdenstaat.de/dokumente/7417-zoom_order_04-2020_persdat_geschwaerzt/); die Universität Hamburg hat nach eigenen Angaben 124.169,98 EUR gezahlt.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Anfragen: 202633

Antwort an: <<E-Mail-Adresse>>

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/a/202633/>